

**Die Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts**  
**ZIS-Sonderveranstaltung am 18./19. Februar 2021**



**ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER INSOLVENZ- UND  
RESTRUKTURIERUNGSGERICHTE**

Priv.-Doz. Dr. Gunter Deppenkemper, LL.M LL.M  
RiAG (waR) am Amtsgericht Mannheim

**Übersicht**



**I. Zuständigkeit im Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren**

1. sachlich
2. örtlich
3. funktional

**II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren**

1. Übersicht
2. ... mit Eingang der Anzeige
3. ... bezüglich der einzelnen Instrumente
4. ... bei der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten
5. ... bei der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten
6. ... bei der Aufsicht, § 75 I, Vergütung (§§ 81 IV, 82 I) und ggf. Entlassung, § 75 II
7. ... bei der Sanierungsmoderation, §§ 94 ff.

**III. Ausblick: Digitalisierung**

## I. Zuständigkeit

### § 34 StaRUG: Restrukturierungsgericht; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Für Entscheidungen in Restrukturierungssachen ist das *Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat*, als Restrukturierungsgericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. <sup>2</sup>Ist dieses Amtsgericht nicht für Regelinsolvenzverfahren zuständig, so ist das Amtsgericht zuständig, das für Regelinsolvenzverfahren am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Restrukturierungssachen durch Rechtsverordnung

1. innerhalb eines Bezirks die Zuständigkeit eines anderen, für Regelinsolvenzverfahren zuständigen Amtsgerichts zu bestimmen oder
2. die Zuständigkeit eines Restrukturierungsgerichts innerhalb eines Landes zusätzlich auf den Bezirk eines oder mehrerer weiterer Oberlandesgerichte zu erstrecken.

...

- § 8a ZustVO-Justiz Niedersachsen: Im OLG-Bezirk Celle ist AG Hannover zuständig.

## I. Zuständigkeit

### § 35 StaRUG: Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup>Örtlich zuständig ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen *allgemeinen Gerichtsstand* hat. <sup>2</sup>Liegt der *Mittelpunkt einer wirtschaftlichen Tätigkeit* des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Restrukturierungsgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

### § 3 InsO: Örtliche Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen *allgemeinen Gerichtsstand* hat. <sup>2</sup>Liegt der *Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit* des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(2) Hat der Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung Instrumente gemäß § 29 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes in Anspruch genommen, *ist auch das Gericht örtlich zuständig, das als Restrukturierungsgericht für die Maßnahmen zuständig war*.

(3) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

## I. Zuständigkeit

### § 3a InsO: Gruppen-Gerichtsstand

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. ...

(4) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht, sofern es nach § 34 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes für Entscheidungen in Restrukturierungssachen zuständig ist, *als Restrukturierungsgericht auch für Gruppen-Folgeverfahren in Insolvenzsachen* nach Absatz 1 für zuständig.

## I. Zuständigkeit

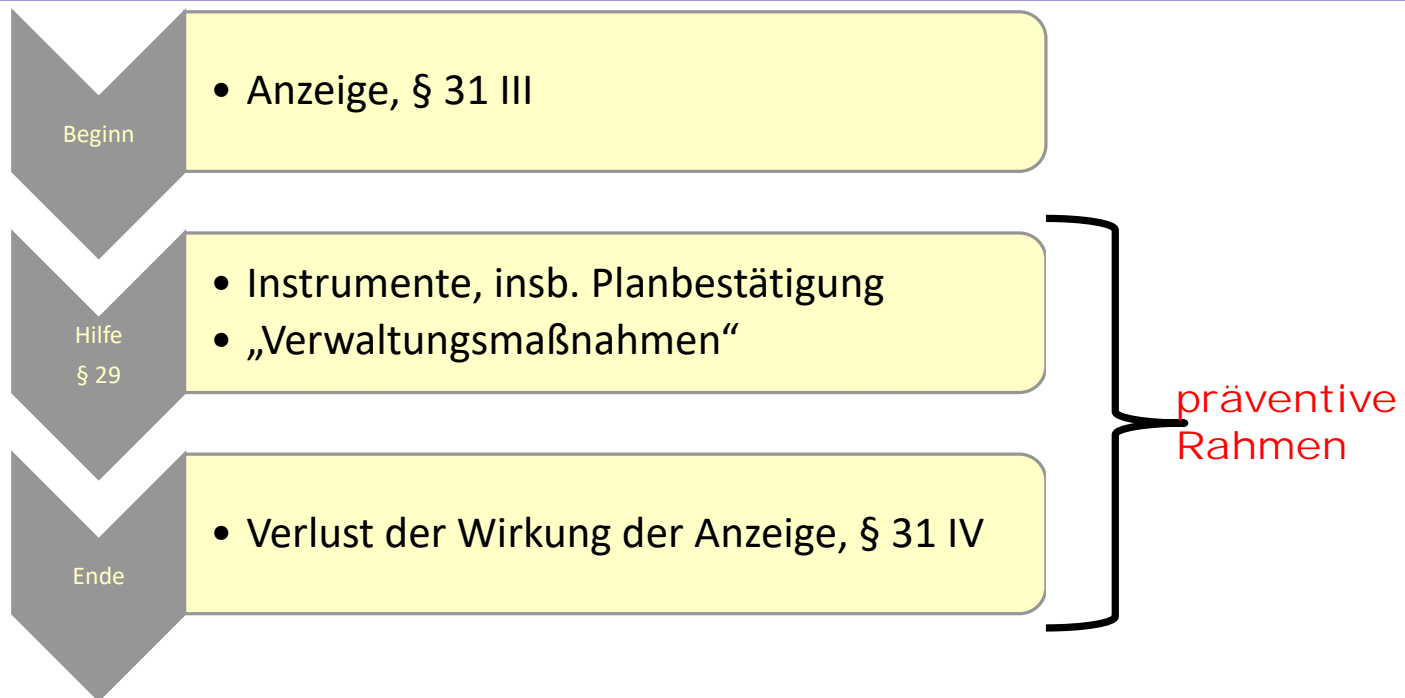
### § 37 StaRUG: Gruppen-Gerichtsstand

(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 3e der Insolvenzordnung angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Restrukturierungsgericht für Restrukturierungssachen anderer gruppenangehöriger Schuldner (Gruppen-Folgeverfahren) für zuständig, wenn dieser Schuldner einen zulässigen Antrag in der Restrukturierungssache gestellt hat und er nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist.

(2) § 3a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2, die §§ 3b, 3c Absatz 1, § 3d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 13a der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(3) Auf Antrag des Schuldners erklärt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das für Gruppen-Folgeverfahren in Restrukturierungssachen zuständige Gericht *als Insolvenzgericht* auch für Gruppen-Folgeverfahren *in Insolvenzsachen* nach § 3a Absatz 1 der Insolvenzordnung für zuständig.

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren 1. Übersicht



## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren 1. Übersicht

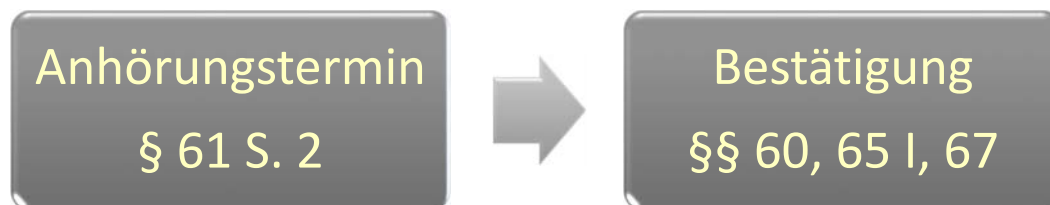
- **§ 29 I, III:** Instrumente *können* in Anspruch genommen werden, und zwar *unabhängig* voneinander
  - **§ 29 II Nr. 1:** gerichtliche Planabstimmung, §§ 45 f.
    - § 46 (Vorprüfungstermin): Gericht prüft auf Antrag Frage des Schuldners, die für die Planbestätigung relevant sein kann, und fasst Ergebnis in einem Hinweis zusammen
    - § 45 I 1 (Abstimmungstermin): Gericht bestimmt und lädt auf Antrag zum Termin, in dem Plan und Stimmrecht erörtert werden u. anschließend abgestimmt wird, ggf. Stimmrechtsfestlegung (III) (vgl. §§ 235 I 1, 241 InsO: Erörterungs- und Abstimmungstermin; zum Stimmrecht §§ 237-239, 77 InsO)
  - **§ 29 II Nr. 2:** Vorprüfung, §§ 47 ff.
    - § 47: Gericht prüft auf Antrag Frage des Schuldners, die für die Planbestätigung relevant sein kann, und fasst Ergebnis in einem Hinweis zusammen (§ 48 II 1) (vgl. auch § 10a InsO: Vorgespräch über die für das Verfahren relevanten Umstände)
  - **§ 29 II Nr. 3:** auf Antrag des Schuldners Stabilisierung, §§ 49 ff.
  - **§ 29 II Nr. 4:** auf Antrag des Schuldners Planbestätigung, §§ 60 ff.

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren 1. Übersicht

... bei *maximaler* gerichtlicher Einbeziehung



... bei *minimaler* gerichtlicher Einbeziehung



## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren 1. Übersicht

### Schuldneroptionen („auf Antrag“) auf gerichtliche Einbeziehung (Beispiele)

1. (nur) Vorprüfung, §§ 47-48
  - die §§ 17-22 bleiben unberührt (z.B. Annahme, Versammlung)
  - vgl. § 76 II Nr. 1 am Ende
2. gerichtliche Planabstimmung, §§ 45-46
  - optional Vorprüfstermin, § 46
  - Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 45
  - §§ 17-22 sind ausgeschlossen, § 23 letzter Hs.
3. Stabilisierung, §§ 49 ff.
4. fakultativer Restrukturierungsbeauftragter, § 77 I 1
5. Planbestätigung, §§ 60, 65, 67 (vgl. §§ 248, 252 InsO)

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 1. Übersicht

#### Vorteile *maximaler* gerichtlicher Einbeziehung (Beispiele)

- keine *Zweifel* bzgl. ordnungsgemäßer Annahme, § 63 III 1
- bei Widerspruch ist im Abstimmungstermin *Glaubhaftmachung* einer voraussichtlichen Schlechterstellung erforderlich, § 64 II 2 (vgl. § 251 I Nr. 1, II InsO)
- ggf. *Akzeptanzsteigerung*

#### Vorteile *minimaler* gerichtlicher Einbeziehung (Beispiele)

- Verfahren ggf. *still und schnell*
  - zum Minderheitenschutz s. § 64 IV
  - zur sofortigen Beschwerde s. § 66 II, III
- frühzeitig auf Erfordernis der Geltendmachung der voraussichtlichen Schlechterstellung und die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans hinweisen! -> vgl. § 253 II InsO

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 2. ... aufgrund der Anzeige

#### a) Wirkung der Anzeige:

- § 31 III: Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig.
  - § 42 I 1: Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 II BGB ruht
  - § 36: Einheitliche Zuständigkeit

#### b) Pflichten des Schuldners

- § 31 II 1: Der Anzeige sind beizufügen ... (Entwurf eines Restrukturierungsplans bzw. Konzept für die Restrukturierung; Darstellung des Stands der Verhandlungen; Darstellung der Vorkehrungen, um Pflichten zu erfüllen)
- § 32 I 1: Der Schuldner betreibt die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und wahrt dabei die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger.

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### c) Aufhebung vom Amts wegen (§ 33),

- § 33 I: Das Restrukturierungsgericht hebt die Sache **vAw** auf, **wenn**
  - Gericht unzuständig ist, § 33 I Nr. 2
  - Schuldner schwerwiegend gegen seine Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verstößt, § 33 I Nr. 3
  - grds. wenn Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner insolvenzreif ist, § 33 II 1 Nr. 1
  - das Vorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, § 33 II 1 Nr. 2
  - sich ergibt, dass der Schuldner schwerwiegend gegen die ihm nach § 32 obliegenden Pflichten verstoßen hat, § 33 II 1 Nr. 3

### d) § 39 I 1: Das Gericht hat **von Amts wegen** alle Umstände zu ermitteln, die für das Verfahren von Bedeutung sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 3. ... bzgl. der einzelnen Instrumente, § 29

#### ➤ Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen

- a) *Zuständigkeit*
- b) *Restrukturierungsfähigkeit* des Schuldners, § 30
  - § 30 I 2: Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.
- c) kein *Aufhebungsgrund* iSv § 33
- d) *Antrag* des Schuldners
  - § 308 I 1 ZPO: Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.
- e) § 29 I: Zur *nachhaltigen Beseitigung* einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ...
- f) (*nur*) *drohende Zahlungsunfähigkeit* (§ 18 II 2 InsO)
  - bei Stabilisierung, § 51 I 1 Nr. 1
  - Planbestätigung, § 63 I Nr. 1

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### ➤ Prüfung besonderer Voraussetzungen (vereinfacht)

Im Anschluss:  
Thole, Stabilisierung und vertragsrechtliche Wirkungen des StaRUG

#### a) bei Stabilisierung, § 51

- Restrukturierungsplanung muss **vollständig** und **schlüssig** sein
  - I 2: „Schlüssig ist die Planung, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt.“
  - vgl. § 270b I Nr. 1 InsO
- Planung oder Erklärungen zu § 50 III darf **nicht** in wesentlichen Punkten **auf unzutreffenden Tatsachen beruhen**
  - vgl. § 270b I Nr. 2 InsO
- Restrukturierung darf **nicht aussichtslos** sein, weil keine Aussicht auf Planannahme oder -bestätigung besteht
  - vgl. § 231 I 1 Nr. 2 InsO
- Anordnung muss **erforderlich** sein, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen
- Entscheidung durch Beschluss, bei Zurückweisung sofortige Beschwerde (Abs. 5)

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

Morgen 09.00 Uhr  
Schluck-Amend, Der Restrukturierungsplan – Voraussetzungen, Inhalt und Rechtsfolgen

#### b) bei Planbestätigung Versagungsgründe

- dass **Vorschriften** über Inhalt, verfahrensmäßige Behandlung des Annahme im Wesentlichen **nicht** beachtet wurden, § 63 I Nr. 2
  - vgl. §§ 231 I 1 Nr. 1, 250 Nr. 1 InsO
- Ansprüche offensichtlich **nicht erfüllt** werden können, § 63 I Nr. 3
  - vgl. § 231 I 1 Nr. 3 InsO
- **unlautere** Herbeiführung der Annahme
  - vgl. § 250 Nr. 2 InsO
- bei neuer Finanzierung, wenn **Konzept nicht schlüssig** ist, nicht **von den tatsächlichen Gegebenheiten** ausgeht o. keine begründete Aussicht auf Erfolg vermittelt, § 63 II
- bei **Bedingungen**, dass sie erfüllt sind + keine Versagungsgründe vorliegen, § 62
  - vgl. § 249 InsO
- Entscheidung durch Beschluss (§ 60 I 1), dagegen sofortige Beschwerde (§ 66 I)



## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 4. .... bei der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten, §§ 73 ff.

- a) von Amts wegen, §§ 73 ff.,
  - § 71 I: wenn bestimmte Rechte berührt werden, bei Antrag auf bestimmte Stabilisierungsanordnungen oder bei vorgesehener Planüberwachung
  - § 71 II: grds., wenn Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften erreichbar ist
  - § 73 III: „Das Gericht kann einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, um Prüfungen als Sachverständiger vorzunehmen ...“
    - insb. zu den Bestätigungsvoraussetzungen oder zur Angemessenheit einer Entschädigung
- b) oder auf Antrag (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter), §§ 77 ff.
  - auf Antrag des Schuldners
  - auf Antrag von 25% der Gläubiger einer Gruppe bei Kostenübernahme

## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 5. ... bei der Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten, § 74

-> Geeignetheit (§ 74 I) ähnlich wie beim Insolvenzverwalter, § 56 I 1 InsO

- a) § 74 II 2: grds. bindendes *primäres* Vorschlagsrecht des Schuldners
  - wenn Bescheinigung vorliegt, dass er die Voraussetzungen des § 51 I und II erfüllt
  - die vorgeschlagene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist
- b) § 74 II 3: *sekundäres* Vorschlagsrecht der Planbetroffenen
  - wenn auf sie mehr als 25 Prozent des Stimmrechts in jeder Gruppe entfällt
  - die vorgeschlagene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist
- c) Ansonsten § 74 II 1, I: Gericht berücksichtigt Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen (vgl. § 56 I 4 Nr. 1 InsO)
- d) Ergänzend § 74 III: Folgt das Gericht einem Vorschlag nach § 74 II 2 oder II 3, *kann* es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesem dessen Aufgaben weitgehend übertragen

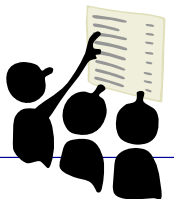
## II. Aufgaben des Gerichts im Restrukturierungsverfahren

### 6. .... bei der Aufsicht, Vergütungsfestsetzung und ggf. Entlassung des Restrukturierungsbeauftragten

- a) Aufsicht, § 75 I
- b) Vergütung,
  - § 81 IV: <sup>1</sup>Mit der Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht die *Stundensätze* fest. <sup>2</sup>Zugleich bestimmt es auf der Grundlage von *Stundenbudgets* ... einen Höchstbetrag für das Honorar. <sup>3</sup>Dazu hört das Restrukturierungsgericht ... an.
    - § 83 I 2: Im Fall des S. 1 Nr. 3 kommt auch eine Vergütung nach *anderen Grundsätzen* ... in Betracht.
  - § 82 I: Auf Antrag des Restrukturierungsbeauftragten setzt das Restrukturierungsgericht nach Beendigung des Amtes des Restrukturierungsbeauftragten die Vergütung durch Beschluss fest.
- c) Entlassung, § 75 II

### 7. ... bei der Sanierungsmoderation, §§ 94 ff.

## III. Ausblick: Digitalisierung



### 1. Technische Rahmenbedingungen

- a) Sichere digitale Kommunikation mittels ERV
  - beA
  - EGVP
  - Akteneinsichtsportale
    - s. auch *Blankenburg*, Elektronische Akte bei den Insolvenzgerichten, ZInsO 2020, 121
- b) Ausstattung der Gerichte mit moderner Kommunikationstechnik

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

# 1. Technische Rahmenbedingungen

## a) Kommunikation mittels ERV

➤ 1. Januar 2018: **Eröffnung** des **ERV** an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften

➤ 2020: **Pilotierung** ressortübergreifend **eErmittlungsakte** der Polizei und **eStrafakte** der Justiz



➤ 1. Januar 2022: **Verpflichtung** zum **ERV** für alle professionellen Einreicher

➤ 2026: **Pflicht** zur Führung einer elektronischen Akte in allen Gerichtsbarkeiten, Staatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden

# 1. Technische Rahmenbedingungen

## a) Kommunikation mittels ERV

➤ **Sichere Übermittlungswege (§ 130a IV ZPO)**

- Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**)
- besonderes elektronisches Anwaltspostfach (**beA**)
- besonderes Behördenpostfach (beBPo)
- De-Mail



**Einreichungen per E-Mail sind unzulässig**

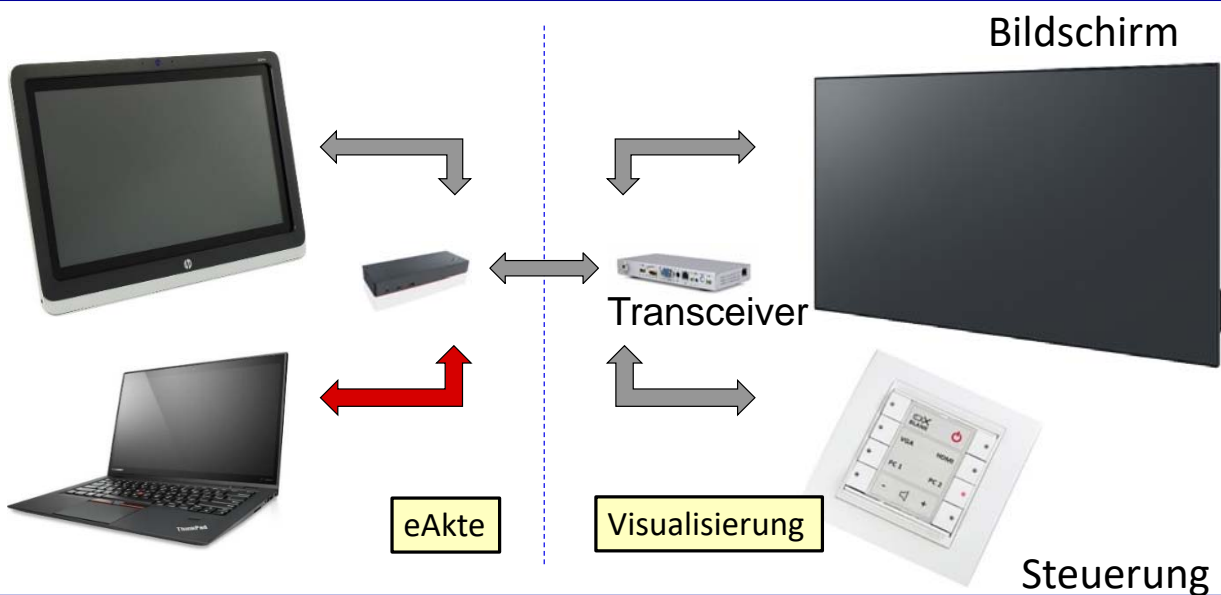
# 1. Technische Rahmenbedingungen

## a) Kommunikation mittels ERV

The screenshot shows the homepage of the 'Akteneinsichtportal'. At the top left is a logo of a justice figure. The main header reads 'Akteneinsichtportal'. Below it, a navigation bar contains 'Sie sind hier: Akteneinsichtportal login'. On the left side, there are three menu items: 'AKTENÜBERSICHT', 'HILFE', and 'IMPRESSUM'. The main content area is titled 'Elektronische Akte' with an 'eA' icon. It contains a welcome message: 'Herzlich willkommen auf den Seiten des Akteneinsichtsportals des Bundes und der Länder.' followed by a paragraph: 'Hier erhalten Sie Zugang zu elektronischen Akten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften für Sie zur Einsicht bereitgestellt haben. Um Akteneinsicht zu beantragen, wenden Sie sich bitte zunächst an das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft.' Below this is a button labeled 'ZU DEN AKTEN' and a link for 'Hilfe zur Akteneinsicht'. On the right side of the main content area, there is an image of a white shelving unit filled with numerous stacks of paper files.

# 1. Technische Rahmenbedingungen

## b) Ausstattung der Gerichte



# 1. Technische Rahmenbedingungen

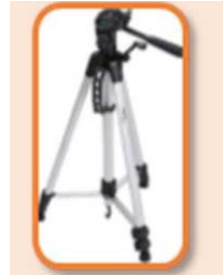
## b) Ausstattung der Gerichte

### Videokonferenzkamera + Zusatzmikrofon



### Ad-hoc-Videokonferenztechnik mit

- Kamera mit Stativ
- Konferenzlautsprechern



## III. Ausblick: Digitalisierung

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen (im Einzelnen streitig)

#### beispielhaft

- *Blankenburg/Godzierz*, Virtuelle Gläubigerversammlung und Co. - Gegen einen Schnellschuss im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung, ZInsO 2020, 1285
  - *Horstkotte*, Wer sich nicht in Gefahr begibt, der kommt darin um“ - Plädoyer für mehr Entschlossenheit bei der Umsetzung digitaler Partizipation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, ZInsO 2020, 1820
  - *Pleister/Palenker*, Gläubigerbeteiligung in Zeiten von COVID-19 - Ein Plädoyer und Konzept für die Durchführung virtueller Gläubigerversammlungen nach geltendem Recht, ZRI 2020, 245
  - *Preuß*, Insolvenzverfahren 4.0 – verfahrensrechtlicher Rahmen für „virtuelle Gläubigerversammlungen“, ZIP 2020, 1533
- § 38 S. 2 StaRUG (und weitgehend gleichlautend § 4 S. 2 InsO): „§ 128a der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass bei Versammlungen und Terminen die Beteiligten in der Ladung auf die Verpflichtung hinzuweisen sind, wissentliche Ton- und Bildaufzeichnungen zu unterlassen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte die Ton- und Bildübertragung nicht wahrnehmen können.“
- § 128a I ZPO: Das Gericht kann ... gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

## III. Ausblick: Digitalisierung

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen (im Einzelnen streitig)

- Versammlung ist keine öffentliche Sitzung
  - rechtliche Beschränkung des Zugangs
  - Einwahldaten nur an Teilnahmeberechtigte
    - vorherige Akkreditierung?
    - vgl. § 12 HGB; §§ 118, 123 AktG
  - (vorgeschaltete) Überprüfung der Teilnahmeberechtigung?
- Beteiligtenrechte müssen gewahrt bleiben
  - Gewährleistung der technischen Zugangsmöglichkeit
  - Möglichkeit der effektiven Ausübung der Rechte einschließlich der Einsichtnahme in Unterlagen
- Rechtssicherheit
  - insb. bzgl. Prüfung und Festsetzung der Stimmrechte und der Durchführung der Abstimmung (z.B. bei Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme)
    - BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – IX ZB 38/18
- Datensicherheit

## Literaturhinweise (nur Auswahl)

- *Deppenkemper*, Ziel erreicht?, Außergerichtliche Sanierung bereits ab 1.1.2021!, ZIP 2020, 2432
- *Frind*, Überreguliert statt saniert?, ZInsO 2020, 2241
- *ders.*, Insolvenzordnung 2021: Überzeugendes Sanierungsrecht oder Stückwerk?, NZI 2020, 865
- *Gehrlein*, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) - ein Überblick, BB 2021, 66
- *Thole*, Der Entwurf des Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetzes (StaRUG-RefE), ZIP 2020, 1985
- *Vallender*, Aufgaben und Befugnisse des Restrukturierungsgerichts nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (2 Teile), ZInsO 2020, 2579; 2677
- *ders.*, Das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanIns-FoG) - Neue Sanierungsoptionen für Unternehmen in der Krise, MDR 2021, 201